

II-1516 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 13. Juli 1971

No. 801/J

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. HUBINEK, an den Bundesminister für Justiz
~~und Staatsanwaltschaft~~ betreffend sozialrechtliche Begünstigung der
Bediensteten des obersten Gerichtshofes

In der Öffentlichkeit ist es nur zu bekannt, daß die Situation der Kanzlei- und Schreibbediensteten im Gerichtsdienst äußerst prekär ist und daß zahlreiche Dienstposten überhaupt nicht mehr besetzt werden können. Derzeit soll die Zahl der unbesetzten Posten rund 50 betragen.

In diesem Zusammenhang fällt jedoch auf, daß beim obersten Gerichtshof in den letzten Jahren immer alle Dienstposten besetzt waren und zum Teil sogar Überstände gegeben waren. Aus Äußerungen von Bediensteten bei Bezirksgerichten, sowie bei Landes- und Kreisgerichten war zu entnehmen, daß bei Freiwerden von Stellen beim obersten Gerichtshof gut beschriebene Bedienstete jeweils geradezu von den Unterbehörden mit dem Hinweis "abgeworben" werden, daß man dort hinsichtlich des Urlaubes und der Zulagen besser gestellt sei. Dies könne den Kanzleibediensteten deshalb ermöglicht werden, weil auch die Akademiker (Richter, Präsidenten) derartige Vorzüge genießen würden. So bekäme etwa ein Amtsrat etwa 10 % mehr Urlaubstage, bei einem Präsidenten seien es bis zu 30 %. Auch bei den Zulagen soll es sich ähnlich verhalten. Die diesbezüglichen Regelungen sollen in nicht veröffentlichten Erlässen und Verordnungen erhalten sein.

Ohne die sicher wichtige Tätigkeit des obersten Gerichtshofes geringschätzen zu wollen, meinen die gefertigten Abgeordneten doch, daß Zulagen und allfällige Sonderurlaube in erster Linie nach der Art der Tätigkeit gegeben werden sollten und daher bei den Untergerichten, die die ganze Last des äußerst aufreibenden

Parteienverkehrs oft unter unzumutbaren Bedingungen zu tragen haben und - wie angeführt - an viel ärgerem Personalmangel leiden, wohl weit eher am Platze sind.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden die Bestimmungen des § 27 Vertragsbedienstetengesetz, des § 42 Dienstpragmatik und des § 72 Richterdienstgesetz auch auf die Bediensteten des obersten Gerichtshofes angewendet ?
- 2) Welche zusätzlichen Sonderurlaube, bzw. Dienstfreistellungen werden diesen Bediensteten gewährt und nach welchen Vorschriften ?
- 3) Sind Sie bereit, bekanntzugeben, wie allfällige diesbezügliche Erlässe lauten, bzw. womit die bezüglichen Einzelbescheide begründet werden ?
- 4) Werden Sie Bediensteten (Richtern und nichtrichterlichem Personal) der Justizbehörden in den Ländern bei gleicher Belastung und aufreibender Tätigkeit die gleichen Vergünstigungen zukommen lassen ?
- 5) Welche Leistungs-, Erschwernis-, Dienst- bzw. Belastungszulagen, Aufwandsentschädigungen und Mehrleistungsbelohnungen beziehen die einzelnen Bediensteten des obersten Gerichtshofes (Kanzleibedienstete, Schreibkräfte und Richter namentlich angeführt) ?
- 6) Sind Sie bereit, den Bediensteten der Unterbehörden bei gleichem Aufgabenbereich und in der gleichen Dienstklasse jeweils diese Vergünstigungen in der gleichen Höhe zukommen zu lassen ?